

Eine angemessene Verkürzung der gesetzlichen Verjährungszeit vermindert nicht nur jene Unbequemlichkeit beträchtlich, sondern befördert auch das frühere gerichtliche Anmahnen der saumseligen Bezahler, und hält dadurch mit von zu vielem Schuldenmachen ab.

Wir wollen und verordnen daher, mit Beyrath Unserer getreuen Landstände, daß künftig alle Klagen und Ansprüche wegen unverbriefter oder solcher Schulden, worüber keine schriftliche Urkunde oder kein schriftliches Bekenntniß ausgestellt wird, die Gläubiger mögen Ein- oder Ausländer, gegenwärtig oder abwesend seyn, innerhalb 10 Jahren verjährret, und von dieser Einschränkung nur die unverbrieften Schulden der einländischen Kaufleute unter sich, und die diese bey ausländischen Kaufleuten contrahirten, zur Begünstigung des Handels ausgenommen seyn sollen.

Sämliche Ober- und Untergerichte haben in vorkommenden Fällen diese Verordnung pünktlich zu beachten; und ist sie zu jedermanns Wissenschaft durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 3ten Oct. 1799.

Num. CVI.

Num. CVI.

Verordnung wegen Anstellung der Nachtwächter und Patrouillen, von 1800.

Da es, wegen der seit einiger Zeit von zusammengerotteten Diebesgesindel durch Einbrüche verübten Diebereyen, die Sicherheit der Bewohner des platten Landes nöthig macht, daß Anstellung der Nachtwächter und Patrouillen da, wo solche bisher unterblieben ist, sofort geschehe: so werden Namens Serenissimi Regentis Hochfürstliche Durchlaucht dieß deswegen am 1ten Febr. und 4ten Novbr. 1763, wie auch 20 Aug. 1764. erlassene Verordnungen hiedurch dahin erneuert, daß dem in jeder Dorfschaft angestellten oder noch anzustellenden Nachtwächter zwey Mann von den Eingefessenen zur Patrouille beygegeben werden, und diese abwechselnd mit jenem von 9 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens in der Dorfschaft beständig herumgehen, bey Entdeckung mehrerer Diebe durch Rührung der Klocke oder Trommel Lärm machen, damit die Eingefessene mit Forken oder Schießgewehr bewafnet zu Hülfe kommen, den Dieben nachheilen, sie arretiren und im Widersehungsfall auf dieselben schießen können. Drossen und Beamte haben daher pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß diese Einrichtung baldigst zur Ausführung komme, und besonders die Eingefessene, welche die Ordnung des Patrouillirens trifft, sich dessen nicht entziehen, oder darin nachlässig beweisen, sich also keine Verantwortung, Strafe und Schadens-Ersekung zuziehen. Wie nun diese Verordnung befolgt sey, davon erwartet man in 14 Tagen Bericht. Detmold den 2ten Jan. 1800.

Fürstlich Lippische zur Regierung verordnete
Director und Räthe dafelbst.

Dd 3

Num. CVII.